

S. 213 / Nr. 34 Familienrecht (d)

BGE 69 II 213

34. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Juni 1943 i. S. Weber gegen Blaser geschiedene Weber.

Seite: 213

Regeste:

Ehescheidung. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist wenn möglich im Scheidungsprozesse selbst vorzunehmen. Die Parteien können einen dem Scheidungsurteil vorausgehenden Tag der Abrechnung annehmen. Wie weit kommt kantonales Prozessrecht zur Anwendung? Art. 154 ZGB.

Berufungsverfahren. Erledigt das Bundesgericht die Streitigkeit teilweise durch Endurteil, teilweise durch Rückweisung an die kantonale Instanz, so hat diese nur über die zurückgewiesenen Punkte neu zu urteilen. Ob in diesem Rahmen neue Behauptungen und Beweismittel zulässig sind, entscheidet sich nach kantonalem Recht. Art. 82 und 84 OG.

Divorce. Le règlement des intérêts civils doit si possible intervenir pendant le procès en divorce. Les parties peuvent choisir comme date du règlement de compte une date antérieure au jugement de divorce. Dans quelle mesure faut-il tenir compte du droit cantonal de procédure? Art. 154 CC.

Procédure de recours. Lorsque le Tribunal fédéral liquide l'affaire en partie seulement, en renvoyant pour le surplus la cause à la juridiction cantonale, celle-ci n'a à se prononcer que sur les points réservés. La question de savoir si, sur ces points-là, les parties peuvent alléguer de nouveaux faits ou invoquer de nouvelles preuves dépend du droit cantonal (art. 82 et 84 OJ).

Divorzio. La liquidazione dei rapporti patrimoniali deve essere fatta, se possibile, nel corso del processo di divorzio. Le parti possono scegliere come data per questa liquidazione un giorno anteriore alla sentenza di divorzio. In quale misura debbesi tener conto delle norme di procedura cantonale? Art. 154 CC.

Procedura di ricorso. Se il Tribunale federale decide la vertenza solo in parte e rimanda pel rimanente la causa alla giurisdizione cantonale, questa deve pronunciarsi soltanto sui punti lasciati indecisi. La questione se su questi punti le parti possono allegare fatti nuovi o invocare nuove prove dipende dal diritto cantonale. Art. 82 e 84 OGF.

Aus den Erwägungen:

1.- Das Obergericht hatte nur diejenigen Streitpunkte neu zu beurteilen, die das Bundesgericht im früheren Berufungsverfahren (Entscheidung vom 22. Januar 1942) nicht selbst endgültig beurteilt, sondern eben zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte. Nun betraf die Rückweisung nur die von Dispositiv 7 des früheren obergerichtlichen Urteils vom 14. Oktober 1941 getroffene güterrechtliche Auseinandersetzung, und auch sie nur teilweise, indem das Bundesgericht die

Seite: 214

Ersatzforderung der Beklagten für Eingebrahtes endgültig auf Fr. 2900.- bestimmte und eine Reihe von Posten der Vorschlagsberechnung beurteilte, soweit diese Posten überhaupt streitig waren.

Hievon abweichend möchte der Kläger nachträglich den Vor- bzw. Rückschlag im gesamten neu auf den Tag der rechtskräftigen Scheidung, 22. Januar 1942, berechnet wissen. Indessen waren die Parteien im Verfahren vor der Rückweisung von einem auf den 21. März 1941 aufgestellten amtlichen Inventar ausgegangen, und im Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 22. Januar 1942 ist bereits gesagt, dass die an sich auf den Tag der rechtskräftigen Scheidung vorzunehmende güterrechtliche Auseinandersetzung im Einverständnis der Parteien auf einen früheren Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Es hat als Wille des ZGB zu gelten, dass die bei Scheidung der Ehe notwendige güterrechtliche Auseinandersetzung wenn möglich im Scheidungsprozess selbst vorgenommen werde. Diesem Gesetzeswillen dient die Annahme eines Tages der Abrechnung, der so weit zurückliegt, dass die tatbeständlichen Grundlagen noch im Scheidungsprozesse vollständig beigebracht werden können. Bis zu welchem Prozessstadium dies geschehen kann, bestimmt das Prozessrecht. Zur rechtswirksamen Annahme eines solchen Abrechnungstages bedarf es entgegen der Ansicht des Klägers keines privatrechtlichen Vertrages. Vielmehr handelt es sich um prozessuale Anträge der Parteien. Es ist also eine Frage des Prozessrechts, ob ein derartiger Abrechnungstag mit genügender Bestimmtheit beiderseits angenommen, d. h. eben beantragt sei, ausdrücklich oder allenfalls nur stillschweigend, und ob diese Annahme als vorbehaltlos zu gelten habe, ohne Rücksicht auf allfällige bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe noch eintretende Änderungen. Indem die Vorinstanz dies im vorliegenden Falle bejaht, wendet sie somit kantonales Prozessrecht an, das vom

Bundesgericht im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen ist.

Seite: 215

2.- Für die demnach auf den 21. März 1941 vorzunehmende Auseinandersetzung (mit Einschluss transitorischer Posten) waren anderseits in dem auf den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts folgenden Verfahren vor Obergericht neue Tatsachen und Beweismittel nicht von Bundesrechts wegen ausgeschlossen. Der Streit war im Rahmen des von der Rückweisung betroffenen Streitpunktes in die Lage versetzt, in der er sich vor Ausfällung des vom Bundesgericht aufgehobenen früheren kantonalen Urteils befunden hatte. Das nunmehr einzuschlagende Verfahren war wiederum vom kantonalen Prozessrecht beherrscht, insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel (BGE 61 II 358). Solche waren aber, ebenso neue Rechtsbegehren, nach dem Entscheid des Obergerichts in diesem Prozessstadium nicht mehr zulässig. Dabei muss es sein Bewenden haben